S 33 U 219/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Der Anspruch auf Gewährung von Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und 2 BKV steht hinsichtlich der Höhe, der Dauer und der Zahlungsart im Ermessen des Unfallversicherungsträgers. 2. Die Anwendung der Fünftel-Regel (Staffelung der Übergangsleistungen nach Fünfteln 1. Jahr 5/5, 2. Jahr 4/5 usw. des Minderverdienstes) ist regelmäßig ermessensgerecht. 3. Die Anwendung der Fünftel-Regel verstößt nicht gegen die Vorgaben des § 2 Abs. 2 SGB I (Verwirklichung der sozialen Rechte). 4. Zur Bedeutung des in § 2 Abs. 2 SGB I enthaltenen Effektuierungsgrundsatzes für die Rechtsauslegung.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 U 219/11
Datum	10.12.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 21/15
Datum	02.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 10.12.2014 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die HÃ¶he des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Ãbergangsleistungen nach Â§ 3 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) unter dem Gesichtspunkt, ob die Beklagte zu Recht im Rahmen ihres Ermessens die Ãbergangsleistungen in den Jahren der GewÃ¤hrung zwei bis fÃ¼nf jÃ¤hrlich gesteigert um je ein (weiteres) FÃ¼nftel reduziert gewÃ¤hrt hat.

Der KlÃ¤ger ist 1959 geboren. Er war als Dachdecker und Spengler Ã¼ber 30 Jahre im Wesentlichen in der Firma seines Bruders abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Am 07.05.2007 zeigte er der Beklagten das Vorliegen einer Hautkrankheit als Berufskrankheit an. Seine berufliche TÃ¤tigkeit stellte er zum 22.12.2007 ein.

Mit Bescheid vom 05.08.2009 erkannte die Beklagte einen Zustand nach gramnegativem FuÃinfekt beidseits und einen Zustand nach Zehenzwischenraum-Mykose als Berufskrankheit nach Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKV an. Infolge eines vor dem Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen geschlossenen Vergleichs erhielt der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2010 bis zum 12.01.2015 Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 20 v. H. (AusfÃ¼hrungsbescheid vom 10.03.2015 zum Vergleich vom 23.08.2012).

Nach Einstellung seiner ErwerbstÃ¤tigkeit in der Firma seines Bruders bezog der KlÃ¤ger bis zum 06.01.2008 noch ein Einkommen aus seiner bisherigen TÃ¤tigkeit, anschlieÃend bis zum 21.10.2009 Verletztengeld; ab dem 04.10.2010 erzielte er aus einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung bei der Fa. TÂ Einkommen. Vom 22.10.2009 bis zum 03.02.2010 erhielt er Arbeitslosengeld, vom 01.02.2010 bis zum 31.08.2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und anschlieÃend bis Ende Oktober 2014 nochmals Leistungen des Arbeitsamtes.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 08.09.2010 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger zum Ausgleich seines Minderverdienstes ab der Aufgabe der TÃ¤tigkeit als Dachdecker und Spengler am 23.12.2007 Ãbergangsleistungen, wobei im ersten Jahr der volle Minderverdienst, im zweiten Jahr 4/5, im dritten Jahr 3/5, im vierten Jahr 2/5 und im fÃ¼nften Jahr 1/5 des Minderverdienstes ausgeglichen werden sollten. Die Beklagte hat zur BegrÃ¼ndung insofern ausgefÃ¼hrt:

â„Als Ãbergangsleistung wird entweder ein einmaliger Betrag bis zur HÃ¶he der Jahresvollrente oder eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur HÃ¶he der Vollrente, lÃ¤ngstens fÃ¼r die Dauer von fÃ¼nf Jahren, ausgehend vom Tag nach dem Unterlassen der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit, gewÃ¤hrt (Â§ 3 BKV).

Zweck der Ã□bergangsleistung ist, den Ã□bergang in die neuen EinkommensverhÃ¤ltnisse zu erleichtern und die mit der Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen oder zu mindern. Die Feststellung von Art und HÃ¶he der Ã□bergangsleistung ist in das pflichtgemÃ¤Ã□e Ermessen des VersicherungstrÃ¤gers gestellt.

Infolge Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit sind Ihnen durch das geringere monatliche Einkommen wirtschaftliche Nachteile von lÃ¤ngerer Dauer entstanden. Deshalb ist in Ihrem Fall eine wiederkehrende Zahlung entsprechend dem errechneten wirtschaftlichen Nachteil, lÃ¤ngstens fÃ¼r die Dauer von 5 Jahren, angebracht.

Es entspricht dem Sinn der Ã□bergangsleistung, allmÃ¤hlich eine HeranfÃ¼hrung an die neue wirtschaftliche Situation zu erreichen und die Leistung wÃ¤hrend ihrer Laufzeit stufenweise zu verringern. Im Regelfall wird daher im ersten Jahr der Laufzeit der volle Minderverdienst, im zweiten Jahr 4/5, im dritten Jahr 3/5, im vierten Jahr 2/5 und im fÃ¼nften Jahr 1/5 des Minderverdienstes ausgeglichen.

Wir haben Ihre VerdienstverhÃ¤ltnisse nach Aufgabe der schÃ¤digenden TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Zeit vom 23.12.2007 bis 31.05.2010 geprÃ¼ft und festgestellt, dass keine besonderen UmstÃ¤nde vorliegen, die ein Abweichen von der gebrÃ¤uchlichen Staffelung rechtfertigen.â□□

Die Berechnung der genauen HÃ¶he fÃ¼r den vorgenannten Zeitraum war der Anlage zum Bescheid zu entnehmen.

Am 13.10.2010 legten die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers Widerspruch ein mit dem Antrag, den Schadensausgleich vollstÃ¤ndig vorzunehmen, d. h. ohne KÃ¼rzung nach FÃ¼nfteln. Bei der AusÃ¼bung von Ermessen â□□ so die BevollmÃ¤chtigten â□□ sei zwingend vorgeschrieben, die sozialen Rechte des Anspruchstellers mÃ¶glichst weitgehend zu verwirklichen (Â§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â□□ SGB I -). Das Gegenteil sei der Fall, wenn bei der konkreten Schadensberechnung im Rahmen des Â§ 3 Abs. 2 BKV schematisch AbzÃ¼ge um FÃ¼nftel nach einem von den Berufsgenossenschaften selbst erdachten Schema getÃ¤tigt wÃ¼rden. Da es sich um die Ausrechnung des konkreten Schadens handele, sei dieser voll auszugleichen.

Weitere Abrechnungsbescheide ergingen am 13.10.2010, 22.11.2010, 11.01.2011 und 31.01.2011.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.02.2011 wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.09.2010 sowie die als mitangefochten geltenden Abrechnungsbescheide vom 13.10.2010, â□□12.11.2010â□□ [Anmerkung des Senats: Offenkundiger Schreibfehler; der Bescheid datiert vom 22.11.2010], 11.01.2011 und 31.01.2011 zurÃ¼ckgewiesen. Im Rahmen der BegrÃ¼ndung wurde auf Folgendes hingewiesen:

â□□Auf die Ã□bergangsleistungen besteht dem Grunde nach ein Anspruch des

Versicherten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dagegen steht die Entscheidung Ã¼ber Art, Dauer und HÃ¶he der Leistung im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des UnfallversicherungstrÃ¤gers.

Dabei hat der TrÃ¤ger der Unfallversicherung bei dieser Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprechenden Weise Gebrauch zu machen.

In Ihrem Fall hat man eine monatliche wiederkehrende Zahlung gewÃ¤hlt, da dies im Ergebnis fÃ¼r Sie gÃ¼nstiger war. Aus dem Begriff des â□□Ãbergangsâ□□ und der BeschrÃ¤nkung der Ausgleichsleistung auf lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre ist eine Staffelung der Ausgleichsleistung abzuleiten. Diese Staffelung erfolgt in der Weise, dass die ursprÃ¼nglich festgesetzte und dann den neuen EinkommensverhÃ¤ltnissen angepasste Ausgleichsleistung im ersten Jahr nach der Einstellung der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit voll und dann in jedem der folgenden vier Jahre um je 1/5 gekÃ¼rzt gewÃ¤hrt wird.

Diese Verfahrensweise setzt voraus, dass im Rahmen der AusÃ¼bung des Ermessens in jedem Einzelfall und laufend geprÃ¼ft wird, ob nicht besondere UmstÃ¤nde des Einzelfalles ein Abgehen von der Staffelung gebieten.

Als solche besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalles kÃ¶nnen betrÃ¤chtliche ErhÃ¶hung des Minderverdienstes im Laufe der fÃ¼nf Jahre oder schwierige wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse des Versicherten (z.B. wegen MaÃ□nahmen der beruflichen Rehabilitation, notwendiger grÃ¶Ã□erer Anschaffung, FamiliengrÃ¼ndung o.Ã¤.) in Frage kommen.

Aus dem Akteninhalt ergaben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass von einer Staffelung abzugehen ist. Derartige GrÃ¼nde wurden auch im Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht.

Die Widerspruchsstelle gelangt nach nochmaliger Ã□berprÃ¼fung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass eine Staffelung der Ã□bergangsleistungen zurecht und im Rahmen der ordnungsgemÃ¤Ã□en ErmessensausÃ¼bung erfolgt ist. Es ergaben sich keine GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass der Verwaltungsakt vom 08.09.10 sowie die weiteren Verwaltungsakte zur GewÃ¤hrung von Ã□bergangsleistungen unrichtig sind.â□□

Mit Schriftsatz vom 31.03.2011, eingegangen am 01.04.2011, haben die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers Klage zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhoben und beantragt, die Beklagte zur Auszahlung von Ã□bergangsleistungen fÃ¼r den Zeitraum von fÃ¼nf Jahren ungekÃ¼rzt, also nicht gekÃ¼rzt nach FÃ¼nfteln, zu verurteilen.
BegrÃ¼ndet haben sie die Klage wie folgt: Im Rahmen des Â§ 3 Abs. 2 BKV sei die Auslegungsvorschrift des Â§ 2 Abs. 2 SGB I zu beachten. Dies bedeute, dass bei AusÃ¼bung von Ermessen gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs. 2 SGB I zwingend vorgeschrieben sei, die sozialen Rechte des Anspruchstellers mÃ¶glichst weitgehend zu verwirklichen. Das Gegenteil sei der Fall, wenn bei der konkreten

Schadensberechnung im Rahmen des Â§ 3 Abs. 2 BKV schematisch AbzÃ¼ge um FÃ¼nftel nach einem von den Berufsgenossenschaften selbst erdachten Schema getÃ¤tigt wÃ¼rden. Da es sich um die Ausrechnung des konkreten Schadens handele, jedenfalls fÃ¼r die fÃ¼nf Jahre des Anspruchszeitraums, sei dieser Fall auszugleichen. Wenn die Beklagte sogar die GewÃ¤hrung von Verletztenrente verweigere, mÃ¼sse umso mehr bei den Ãbergangsleistungen darauf geachtet werden, dass dem KlÃ¤ger kein weiterer Schaden entstehe durch unzureichende Feststellung der MinderverdienstausfÃ¤lle. Einen konkret berechtigenden Grund fÃ¼r die KÃ¼rzung nach FÃ¼nfteln habe die Beklagte nicht benannt. Offenbar sehe man dies von Seiten der Beklagten als sozialen Besitzstand einer Bau-Berufsgenossenschaft an, anstatt das Gesetz zur verwirklichen, von welchem der Gesetzgeber keinen Dispens erteilt habe.
Folgenden Antrag haben die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Schriftsatz vom 31.03.2011 gestellt: Unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 08.09.2010 folgende und des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2011 wird die Beklagte verurteilt, die Ãbergangsleistungen fÃ¼r den Zeitraum von fÃ¼nf Jahren ungekÃ¼rzt auszuzahlen, also nicht gekÃ¼rzt nach FÃ¼nfteln.

Die Beklagte hat sich zur KlagebegrÃ¼ndung mit Schreiben vom 28.03.2013 geÃ¤uÃert. Zudem hat sie, soweit die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 28.01.2013 direkt gegenÃ¼ber der Beklagten geltend gemacht hatten, dass der KlÃ¤ger bei voller ArbeitsfÃ¤higkeit in den Jahren 2007 bis 2012 fiktiv 102.850,53 â¬ verdient hÃ¤tte, er von der Beklagten als Ãbergangsleistungen aber lediglich 59.673,13 â¬ erhalten habe, sodass er noch 43.177,40 â¬ bekommen mÃ¼sse (mit anwaltlichen SchriftsÃ¤tzen vom 19.03.2013 und 29.04.2013 geringfÃ¼gig in der HÃ¶he korrigiert), darauf hingewiesen, dass dieses Vorbringen eine ermessensfehlerhafte Erbringung der Ãbergangsleistungen nicht erkennen lasse. Der Berechnung der Ãbergangsleistungen sei das vom Arbeitgeber gemeldete durchschnittliche Nettoentgelt zugrunde gelegt worden.

WÃ¤hrend des Klageverfahrens sind weitere Bescheide betreffend die Abrechnung der Ãbergangsleistungen erfolgt, wobei jeweils der konkret ermittelte Minderverdienst und die FÃ¼nftel-Abstufung zugrunde gelegt worden sind (Bescheide vom 11.04.2011, 04.05.2011, 06.06.2011, 13.07.2011, 02.08.2011, 30.09.2011, 02.11.2011, 03.01.2012, 31.01.2012, 29.02.2012, 04.04.2012, 27.04.2012, 04.06.2012, 29.06.2012, 03.09.2012, 31.10.2012 und 09.01.2013).

Mit Schriftsatz vom 28.07.2014 legten die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers eine auf den 25.06.2013 datierte Stellungnahme des KlÃ¤gers vor, mit der eine besondere HÃ¤rte durch die Abschmelzung der Ãbergangsleistungen geltend gemacht worden war. In diesem Schreiben hatte der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass er mit einer Abschmelzung der Ãbergangsleistungen auf ein FÃ¼nftel nicht einverstanden sei. Er beziehe derzeit lediglich 900,- â¬ Rente; ein normaler Lebensstandard sei somit nicht gewÃ¤hrleistet. Seit dem Jahr 2007 habe er keinen Urlaub mehr gemacht und kÃ¶nne weder AusflÃ¼ge machen noch seinen Hobbys nachgehen. Dies sei alles auf seine hinlÃ¤nglich bekannte Krankheitsgeschichte zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Er fordere die Beklagte daher auf, 4/5 der Ãbergangsleistungen anzuerkennen. Selbst

wenn 4/5 der Ã□bergangsleistungen gewÃ¤hrt wÃ¼rden, liege er immer noch 200,- â□¬ unter dem, was er bei seinem bisherigen Arbeitgeber verdient hÃ¤tte.

Nachdem das SG mit gerichtlichem Schreiben vom 26.08.2014 ausfÃ¼hrlich die Sach- und Rechtslage dargestellt und die fehlende Erfolgsaussicht der Klage erlÃ¤utert hatte, haben die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 10.11.2014 mitgeteilt, dass eine KlagerÃ¼cknahme nicht in Betracht komme. Es werde mit Entschiedenheit bestritten, dass die Abschmelzung der Leistungen die sozialen Rechte des Versicherten mÃ¶glichst weitgehend verwirkliche. Zudem sei festzustellen, dass Ã□bergangsleistungen in aller Regel nach â□□fÃ¼nf Stellenâ□□ [Anmerkung des Senats: Gemeint wohl FÃ¼nftel] gekÃ¼rzt wÃ¼rden, ohne dass eine konkrete EinzelfallprÃ¼fung vorgenommen werde. Gerade darin bestehe die Ermessenswidrigkeit. Der KlÃ¤ger sei durch die Berufskrankheit vollkommen aus der Bahn geworfen worden und dringend auf den Ausgleich des erlittenen Verdienstverlustes angewiesen. Eine Hilfestellung biete ihm die Abschmelzung der Leistungen in keiner Weise etwa in der Form, an den Minderverdienst â□□gewÃ¶hntâ□□ zu werden.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10.12.2014 (Tatbestandsberichtigung mit Beschluss vom 29.06.2015) abgewiesen und dies wie folgt begrÃ¼ndet:

â□□Nach Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 BKV hat der TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung einem Versicherten zum Ausgleich der durch die Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit verursachten Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Ã□bergangsleistung zu gewÃ¤hren. Als Ã□bergangsleistung wird ein einmaliger Betrag bis zur HÃ¶he der Jahresvollrente oder eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur HÃ¶he der Vollrente, lÃ¤ngstens fÃ¼r die Dauer von 5 Jahren, gewÃ¤hrt (Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKV). Auf die Ã□bergangsleistung besteht dem Grunde nach ein Anspruch des Versicherten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Â§ 3 Abs. 2 BKV gegeben sind. Dagegen steht die Entscheidung Ã¼ber Art, Dauer und HÃ¶he der Leistung im pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessen des UnfallversicherungstrÃ¤gers (vgl. BSG, Urteil vom 04.12.2001, Az. B 2 U 6/01 R, m. w. N.). GemÃ¤Ã□ Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG hat der TrÃ¤ger der Unfallversicherung bei dieser Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprechenden Weise Gebrauch zu machen. Die Gesichtspunkte, von denen er bei der AusÃ¼bung seines Ermessens ausgegangen ist, mÃ¼ssen in der BegrÃ¼ndung der Entscheidung erkennbar werden (Â§ 35 Abs. 1 SGB X).

Die Beklagte hat in ihrer angefochtenen Entscheidung und insbesondere in ihrem Widerspruchsbescheid vom 24.02.2011 eine ausreichende BegrÃ¼ndung fÃ¼r die zeitliche LÃ¤nge und die von ihr gewÃ¤hlte Staffelung der Ã□bergangsleistung gegeben. Es ist nicht zu erkennen, dass die Beklagte damit in einer dem Zweck der ErmessensermÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise entschieden hat (vgl. Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG und Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers

es sich bei den Leistungen nach Â§ 3 Abs. 2 BKV nicht um einen konkreten Schadensersatzanspruch handelt. Das Bundessozialgericht â BSG â hat in seiner Entscheidung vom 22.03.2011 (Az. B 2 U 12/10 R, Juris, Rn. 26 f.) unter Aufgabe seiner frÃ¼heren Rechtsprechung klargestellt, dass die Ãbergangsleistung nicht dem Ersatz eines eingetretenen Schadens diene, den der Versicherte durch die krankheitsbedingte Aufgabe in Form eines Minderverdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile erleide. Der Zweck der Ãbergangsleistung sei vielmehr prÃ¤ventiv (BSG, a. a. O., Juris, Rn. 24 f.) und bestehe darin, beruflich bedingten Erkrankungen mÃ¶glichst dadurch vorzubeugen, dass Anreize gesetzt werden, die gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit rechtzeitig zu unterlassen. Dem Versicherten werde fÃ¼r den Fall, dass er sich zur Unterlassung der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit entschlieÃt und im Wesentlichen dadurch verursachte Verdienstminderungen oder sonstige wirtschaftliche Nachteile hinnehmen muss, grundsÃ¤tzlich in Aussicht gestellt, dass diese annÃ¤hernd, hÃ¶chstens aber bis zu dem von Â§ 3 Abs. 2 BKVO vorgegebenen Umfang, ausgeglichen wÃ¼rden. Die Ãbergangsleistung sei als prÃ¤ventive Hilfe beim und zum Ãbergang in eine nicht gefÃ¤hrdende TÃ¤tigkeit ausgestaltet und verfolge aufgrund dessen zukunftsgerichtete Ziele. Die von der Beklagten vorgenommene Staffelung der Ãbergangsleistung mit jÃ¤hrlicher KÃ¼rzung um 1/5 soll den KlÃ¤ger zur Ãberzeugung des Gerichts nach und nach auf die durch die Aufgabe seiner bisherigen TÃ¤tigkeit gewandelte wirtschaftliche Situation vorbereiten und ihm den allmÃ¤hlichen Ãbergang auf das niedrigere wirtschaftliche Niveau ermÃ¶glichen und entspricht damit dem prÃ¤ventiven Charakter des Â§ 3 Abs. 2 BKV.

Die Beklagte hat auch zutreffend verneint, dass besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die ein Abgehen von der Staffelung gebieten wÃ¼rden. Denn insbesondere ist es nicht als besonderer Umstand anzusehen, dass das Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers nach dem Ausscheiden aus dem aktiven BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei Bezug von Lohnersatzleistungen absinkt (vgl. BSG, Urteil vom 04.12.2001, Az. B 2 U 6/01 R, Juris, Rn. 16), dies wird vielmehr der Regelfall sein.

Auch Â§ 2 Abs. 2 SGB I fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Nach Â§ 2 Abs. 2 SGB I sind die â nachfolgenden sozialen Rechteâ bei der Auslegung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB I bis SGB XII) und bei der AusÃ¼bung des Ermessens zu beachten; dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht werden. Der SozialleistungstrÃ¤ger ist demnach gehalten, AnsprÃ¼che zur Entstehung zu bringen bzw. es zu unterlassen, potentielle AnsprÃ¼che zu vereiteln (vgl. Seewald in Kassler Kommentar, Â§ 2 SGB I Rn. 11 f.). Â§ 2 Abs. 2 SGB I gewÃ¤hrt dem Versicherten hingegen keinen Anspruch auf eine hÃ¶chstmÃ¶gliche finanzielle Ausstattung seiner â wie hier â dem Grunde nach anerkannten â LeistungsansprÃ¼che. Dem steht im vorliegenden Fall zudem entgegen, dass es durchaus dem Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 3 Abs. 2 BKV entspricht, dass der Versicherte finanzielle Abstriche an seiner Einkommensentwicklung hinnehmen muss. Diesem Grundgedanken hat die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden Rechnung getragen, ohne dass die Leistung dem KlÃ¤ger vÃ¶llig versagt worden ist. Dementsprechend ist ausreichend sichergestellt worden, dass seine sozialen Rechte mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht werden.

Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben und war abzuweisen.â□□

Gegen den am 15.12.2014 zugestellten Gerichtsbescheid haben die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 15.01.2015 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt.
BegrÃ¼ndet haben sie die Berufung wie folgt: Der KlÃ¤ger leide an einer Berufskrankheit Nr. 5101 BKV, die mit einer Verletztenrente nach einer MdE von lediglich 20 v.H. entschÃ¤digt werde. Diese Verletztenrente dÃ¼rfe zunÃ¤chst einmal nicht auf die Ã□bergangsleistungen angerechnet werden, welche fÃ¼r die ersten fÃ¼nf Jahre ab Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit zu gewÃ¤hren seien. Gleichwohl kÃ¼rze die Beklagte rechtswidrig die Ã□bergangsleistungen. Bei den Ã□bergangsleistungen handele es sich um eine konkrete Schadensberechnung, die nicht im Belieben der Beklagten stehe. Das BSG hÃ¤tte seine frÃ¼here Rechtsprechung nicht aufgeben dÃ¼rfen, wonach es sich bei Â§ 3 Abs. 2 BKV um eine konkrete Schadensberechnungsvorschrift handele. Denn am Gesetz habe sich in der Zwischenzeit nichts geÃ¤ndert. Im Gegenteil hÃ¤tte das BSG berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen, dass vorliegend Â§ 2 Abs. 2 SGB I Anwendung finde und in jedem Fall zu prÃ¼fen sei. Danach sei bei der Auslegung der sozialrechtlichen Vorschriften und bei der AusÃ¼bung von Ermessen sicherzustellen, dass die sozialen Rechte der Anspruchsteller mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht wÃ¼rden. Das Gegenteil sei hier der Fall, wenn Jahr um Jahr ein weiteres FÃ¼nftel des Schadens gewissermaÃ□en verkÃ¼rzt werde. Der KlÃ¤ger selbst mache eine Notlage geltend, in die er durch die Berufskrankheit versetzt worden sei. Eine prÃ¤ventive Wirkung der Ã□bergangsleistungen sei bereits aus zeitlichen GrÃ¼nden nicht zu erzielen.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 bzw. 17.06.2015 haben die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger beantragt (Schriftsatz vom 15.01.2015):
Unter AbÃ¤nderung/Aufhebung des am 15.12.2014 zugestellten Gerichtsbescheides des SG MÃ¼nchen, S 33 U2 119/11, wird nach den AntrÃ¤gen aus I. Instanz erkannt, d. h. auf die Verurteilung der Beklagten zur vollstÃ¤ndigen Ausgleichung der Ã□bergangsleistungen nach Â§ 3 Abs. 2 BKV, also ohne KÃ¼rzung der Ã□bergangsleistungen nach sog. FÃ¼nfteln bzw. nach der FÃ¼nftelungsregel.
Hilfsweise: Die Revision wird zugelassen.
Hilfsweise wird an den gestellten BeweisantrÃ¤gen ausdrÃ¼cklich als solchen festgehalten.

Die Beklagte beantragt (Schreiben vom 17.02.2015),
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen worden sind die Akten des SG sowie die Verwaltungsakte der Beklagten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten und der Berufungsakte, die allesamt Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu mit Schreiben vom 21.05.2015 und 17.06.2015 ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die GewÃ¤hrung der Ãbergangsleistungen durch die Beklagte, wie sie mit Bescheid vom 08.09.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2011 sowie den diversen Abrechnungsbescheiden ab dem 13.10.2010 (Bescheide vom 13.10.2010, 22.11.2010, 11.01.2011, 31.01.2011, 11.04.2011, 04.05.2011, 06.06.2011, 13.07.2011, 02.08.2011, 30.09.2011, 02.11.2011, 03.01.2012, 31.01.2012, 29.02.2012, 04.04.2012, 27.04.2012, 04.06.2012, 29.06.2012, 03.09.2012, 31.10.2012 und 09.01.2013) erfolgt ist, ist nicht zu beanstanden, wie dies das SG zutreffend festgestellt hat.

Der Senat weist die Berufung aus den zutreffenden GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides vom 10.12.2014 zurÃ¼ck und sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG insofern von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, zumal auch der Vortrag der BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren nichts inhaltlich Neues enthÃ¤lt.

ErgÃ¤nzend und zur Verdeutlichung wird gleichwohl auf Folgendes hingewiesen:

Der Anspruch auf GewÃ¤hrung von Ãbergangsleistungen nach Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und 2 BKV steht hinsichtlich der HÃ¶he, der Dauer und der Zahlungsart im Ermessen des UnfallversicherungstrÃ¤gers. Der Versicherte hat insoweit ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (Â§ 39 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Der Senat vermag â wie das SG â einen Ermessensfehlgebrauch durch die Beklagte nicht zu erkennen.

Das BSG hat bereits im Urteil vom 11.10.1973, 8/7 RU 51/72, dargelegt, dass es im Rahmen des dem UnfallversicherungstrÃ¤ger eingerÃ¤umten und vom Gericht nur nach Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG Ã¼berprÃ¼fbaren Ermessens liegt, wenn die Berufsgenossenschaft hinsichtlich der HÃ¶he der Ãbergangsleistungen eine Staffelung in der Art vornimmt, dass sie fÃ¼r die fÃ¼nfjÃ¤hrige Bezugsdauer der dem Versicherten zugestandenen Ãbergangsleistungen nur im ersten Bezugsjahr einen vollen Ausgleich des Minderverdienstes vornimmt und diesen in den darauf folgenden Jahren jeweils um 1/5 kÃ¼rzt. Die Beklagte hat, wie in dem vom BSG entschiedenen Fall, in der BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass die allgemein praktizierte Staffelung dem Versicherten den Ãbergang in die neuen Lebens- und LohnverhÃ¤ltnisse erleichtern solle. Diese Staffelung sei dazu geeignet, die Anpassung an den eines Tages unvermeidbar eintretenden Wegfall der Ãbergangsrente zu erleichtern. Damit hat die Beklagte, wie das BSG betont hat, den Sinn dieser âÃbergangsâ-Leistung zutreffend erkannt. Eine unzulÃ¤ssige Schematisierung liegt darin nicht. Das Vorliegen besonderer UmstÃ¤nde beim

KlÃ¤ger, die ein Abweichen von der FÃ¼nftel-Regel gebieten wÃ¼rden, hat die Beklagte geprÃ¼ft und verneint. Auch der Senat kann insofern keine besonderen UmstÃ¤nde erkennen, die die Anwendung der FÃ¼nftel-Regel als ermessensfehlerhaft erscheinen lassen kÃ¶nnten, zumal der KlÃ¤ger selbst auch keine tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde vorgetragen hat, die eine andere EinschÃ¤tzung rechtfertigen kÃ¶nnten.

Sofern der KlÃ¤ger in seinem auf den 25.06.2013 datierten Schreiben, das seine BevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 28.07.2014 vorgelegt haben, eine besondere HÃ¤rte durch die Abschmelzung der Ãbergangsleistungen geltend gemacht und darauf hingewiesen hat, dass er lediglich 900,- â¬ Rente beziehe und daher ein normaler Lebensstandard nicht gewÃ¤hrleistet sei, er seit dem Jahr 2007 keinen Urlaub mehr gemacht habe und weder AusflÃ¼ge machen noch seinen Hobbys nachgehen kÃ¶nne, ist dies kein Gesichtspunkt, der einer Anwendung der FÃ¼nftel-Regel im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung entgegenstehen wÃ¼rde. Denn mit dieser Abstufung soll, wie dies die Beklagte zutreffend zugrunde gelegt hat, ein Ãbergang zu den finanziellen VerhÃ¤ltnissen geschaffen werden, die nach Ablauf des 5-Jahreszeitraums, in dem Ãbergangsleistungen gewÃ¤hrt werden, voraussichtlich vorliegen werden, erfolgen. Genau dieses Ziel wird mit der jÃ¤hrlichen Absenkung der HÃ¶he der Ãbergangsleistungen erreicht. WÃ¼rden hingegen Ã¼ber fÃ¼nf Jahre hinweg in jeweils voller HÃ¶he Ãbergangsleistungen gewÃ¤hrt, hÃ¤tte dies im konkreten Fall des KlÃ¤gers â wie im Ãbrigen auch im Regelfall â zu einer abrupten Verschlechterung der EinkommensverhÃ¤ltnisse mit Ende des fÃ¼nften Jahres der ÃbergangsleistungsgewÃ¤hrung gefÃ¼hrt, was das gesetzgeberische Ziel der Schaffung einer Ãbergangsphase konterkarieren wÃ¼rde.

Der Einwand der BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Schriftsatz vom 15.01.2015, eine prÃ¤ventive Wirkung der Ãbergangsleistungen sei bereits aus zeitlichen GrÃ¼nden nicht zu erzielen, kann die Entscheidung der Beklagten jedenfalls nicht zu Lasten des KlÃ¤gers als ermessensfehlerhaft erscheinen lassen. Dem Senat erschlieÃt sich schon die Zielsetzung der klÃ¤gerischen Argumentation nicht. Der Hinweis der BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers kann nur so verstanden werden, dass die der Regelung des Â§ 3 Abs. 2 BKV innewohnende prÃ¤ventive Zielsetzung (vgl. BSG, Urteile vom 07.09.2004, B 2 U 1/03 R, vom 18.02.2010, B 14 AS 76/08 R, und vom 18.09.2012, B 2 U 15/11 R; Bayer. LSG, Urteil vom 23.01.2008, L 2 U 278/07) zum Zeitpunkt der Bewilligung der Ãbergangsleistungen mit Bescheid vom 08.09.2010 deshalb nicht mehr erfÃ¼llbar gewesen sei, weil die Ãbergangsleistungen rÃ¼ckwirkend beginnend ab dem Tag nach Aufgabe der beruflichen TÃ¤tigkeit als Dachdecker und Spengler zum 22.12.2007 gewÃ¤hrt worden seien und eine prÃ¤ventive Wirkung lediglich fÃ¼r die Zukunft eintreten kÃ¶nne. WÃ¼rde dieser Argumentation der BevollmÃ¤chtigten gefolgt, wÃ¼rde aber der Bewilligung von Ãbergangsleistungen fÃ¼r die Vergangenheit gÃ¤nzlich der Boden entzogen, eben weil dann die prÃ¤ventive Auswirkung der Ãbergangsleistungen nicht mehr zum Tragen kommen kÃ¶nnte. Damit kÃ¶nnte sich aber nicht begrÃ¼nden lassen, dass fÃ¼r die Vergangenheit im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung hÃ¶here Leistungen zu gewÃ¤hren wÃ¤ren, sondern nur, dass es fÃ¼r die Vergangenheit Ã¼berhaupt nicht mehr angezeigt gewesen wÃ¤re,

Ã□bergangsleistungen zu gewÃ¤hren. Dass dies nicht im Sinne des KlÃ¤gers wÃ¤re, bedarf keiner weiteren ErlÃ¤uterungen.

Wenn die BevollmÃ¤chtigten die aus ihrer Sicht bestehende Nichtanwendbarkeit der FÃ¼nftel-Regel nicht aufgrund besonderer UmstÃ¤nde in der Situation des KlÃ¤gers, sondern damit begrÃ¼nden wollen, dass die Anwendung dieser Regel gegen die Vorgaben des Â§ 2 Abs. 2 SGB I (â□□Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der AusÃ¼bung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daÃ□ die sozialen Rechte mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht werden.â□□) verstoÃ□en wÃ¼rde, verkennen sie den Regelungsgehalt dieser Vorschrift.

Nach herrschender Lehre ist mit den sozialen Rechten eine objektive Normbasis im Sinne einer objektiven Leitlinie fÃ¼r die Rechtsanwendung geschaffen worden, die bei der Auslegung der sozialrechtlichen Vorschriften zu berÃ¼cksichtigen und als Handlungsanweisung fÃ¼r die ErmessensbetÃ¤tigung bei der Entscheidung Ã¼ber sozialrechtliche AnsprÃ¼che zu betrachten ist (vgl. Steinbach, in: Hauck/Noftz SGB I, Stand 12/2005, Â§ 2, Rdnr. 23 f.; Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl. Stand: 19.08.2021, Â§ 2, Rdnr. 19). Auch die Rechtsprechung sieht Â§ 2 Abs. 2 SGB I nicht als bloÃ□en Programmsatz, sondern misst Â§ 2 Abs. 2 SGB I rechtliche Relevanz bei. So hat das BSG im Urteil vom 22.09.1988, 2/9b RU 36/87, Folgendes ausgefÃ¼hrt: â□□Danach sind alle mit der sozialen RechtsgewÃ¤hrung befaÃ□ten Institutionen gehalten, sicherzustellen, daÃ□ die sozialen Rechte weitgehend verwirklicht werden. Diese Norm ist bei der Rechtsfindung zu beachten und nicht als bloÃ□e Leerformel zu werten.â□□

Bedeutung hat Â§ 2 Abs. 2 SGB I vor allem im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, denn die Verwirklichung sozialer Rechte geschieht weitgehend durch das Verwaltungsverfahren (vgl. BSG, Urteil vom 16.03.2021, B 2 U 7/19 R â□□ m.w.N.). Aus der in Â§ 2 Abs. 2 SGB I enthaltenen und an die LeistungstrÃ¤ger gerichteten Handlungsanweisung resultiert aber auch fÃ¼r das Verwaltungsverfahren keine Vorgabe eines bestimmtes Ergebnisses der AbwÃ¤gung bei der ErmessensausÃ¼bung. Es wird lediglich eine â□□ ohne dass dies im Einzelnen genau zu quantifizieren wÃ¤re â□□ Wertigkeit der Verwirklichung der sozialen Rechte innerhalb des AbwÃ¤gungsprozesses vorgegeben. Es kann somit aus Â§ 2 Abs. 2 SGB I nicht gefolgert werden, dass im Zweifel immer zugunsten des Versicherten zu entscheiden sei. Eine aus Â§ 2 Abs. 2 SGB I resultierende Ermessensreduzierung auf Null ist daher nur fÃ¼r den (wohl rein theoretischen) Fall denkbar, dass andere Ermessensgesichtspunkte neben der Verwirklichung der sozialen Rechte nicht ersichtlich sind (vgl. Voelzke, a.a.O., Â§ 2, Rdnr. 30).

FÃ¼r die Rechtsauslegung erschÃ¶pft sich die Bedeutung des in Â§ 2 Abs. 2 SGB I enthaltenen Effektuierungsgrundsatzes (vgl. Voelzke, a.a.O., Â§ 2, Rdnr. 19; BSG, Urteil vom 21.11.2002, B 3 KR 13/02 R) im Wesentlichen darin, â□□daÃ□ AuslegungsspielrÃ¤ume bei den einzelnen Anspruchsgrundlagen, die die in Â§Â§ 3 bis 10 SGB I genannten sozialen Rechte umsetzen sollen â□□ Â§Â§ 3 bis 10 SGB I bilden, wie aus Â§ 2 Abs 1 Satz 2 SGB I folgt, selbst keine Anspruchsgrundlagen -, mit dem normativen Gehalt des jeweils betroffenen sozialen Rechts gefÃ¼llt und

dadurch mÃ¶glichst weitgehend zur Geltung gebracht werden sollenâ□□ (BSG, Urteil vom 30.09.1992, 11 RAr 73/91). Der aus Â§ 2 Abs. 2 SGB I resultierende Effektuierungsgrundsatz kommt daher erst dann zum Tragen, â□□wenn die Auslegung nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung, dh vor allem nach Sinn und Zweck der Vorschrift unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte und ihres Bedeutungszusammenhangs im GesetzesgefÃ¼ge, Interpretationsspielraum lÃ¤Ã□t. Erst dann stellt sich die Frage, welche Auslegung der Verwirklichung des betroffenen sozialen Rechts besser entsprichtâ□□ (BSG, a.a.O). Â§ 2 Abs. 2 SGB I gibt dem Versicherten somit nicht einen Anspruch auf eine hÃ¶chstmÃ¶gliche finanzielle Ausstattung seiner LeistungsansprÃ¼che, sondern gestattet im Rahmen der gebotenen ErmessensausÃ¼bung auch weiterhin (insbesondere auch hinsichtlich der LeistungshÃ¶he) eine GesamtabwÃ¤gung unter Beachtung des Normzwecks.

Den dargestellten Bedeutungsgehalt des Â§ 2 Abs. 2 SGB I verkennen die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers. Dies gilt zum einen, sofern sie die mit Urteil des BSG vom 22.03.2011, B 2 U 12/10 R, erfolgte Aufgabe der frÃ¼heren Rechtsprechung des BSG, wonach Â§ 3 Abs. 2 BKV noch als eine konkrete Schadensberechnungsvorschrift betrachtet worden ist (vgl. BSG, Urteile vom 25.09.1969, 5 RKnU 2/69, vom 04.05.1999, B 2 U 9/98 R, und vom 04.12.2001, B 2 U 6/01 R), kritisieren. Denn Â§ 2 Abs. 2 SGB I gebietet es nicht, an einer Rechtsprechung festzuhalten, die sich zur Ã□berzeugung des Gerichts â□□ hier des BSG, wie sie im Urteil vom 22.03.2011, B 2 U 12/10 R, zum Ausdruck gekommen ist â□□ nicht zur Erreichung des Gesetzeszwecks aufrechterhalten lÃ¤sst. Zum anderen steht Â§ 2 Abs. 2 SGB I der Anwendung der FÃ¼nftel-Regel auch nicht deshalb entgegen, weil bei Nichtanwendung dieser von der berufsgenossenschaftlichen Praxis entwickelten Abschmelzungsregel und somit durchgehend maximal hoher Ã□bergangsleistungen nach 5/5 dem Ziel nÃ¤hergekommen wÃ¼rde, â□□daÃ□ die sozialen Rechte mÃ¶glichst weitgehend verwirklicht werdenâ□□. Denn Normzweck des Â§ 3 Abs. 2 BKV ist nicht die hÃ¶chstmÃ¶gliche finanzielle Ausstattung des Leistungsanspruchs (hier in Form der Ã□bergangsleistungen). Â§ 3 BKV hat vielmehr â□□grundsÃ¤tzlich eine prÃ¤ventive Zielrichtungâ□□, die in der â□□Vermeidung von GesundheitsschÃ¤denâ□□ (Bundesrats-Drucksache 642/97, S. 10 â□□ zur BegrÃ¼ndung von Â§ 3 BKV; BSG, Urteile vom 31.5.1996, 2 RU 25/95, und vom 07.09.2004, B 2 U 1/03 R) liegt. Ã□bergangsleistungen stellen Leistungen dar, die von vergangenheitsbezogenen Leistungen zur EntschÃ¤digung bereits eingetretener VersicherungsfÃ¤lle zu unterscheiden sind (vgl. Bundesrats-Drucksache, a.a.O; BSG, Urteil vom 29.05.1963, 2 RU 269/59). Sie sollen vor aktuellen Gesundheitsgefahren schÃ¼tzen und dienen als Konkretisierung der vorrangigen Aufgabe der UnfallversicherungstrÃ¤ger, mit allen geeigneten Mitteln ArbeitsunfÃ¤lle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhÃ¼ten (Â§ 1 Nr. 1 SGB VII), also der Vorbeugung und KrankheitsverhÃ¼tung (vgl. BSG, Urteil vom 12.01.2010, B 2 U 33/08 R). Dass die Beklagte im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung die FÃ¼nftel-Regel angewendet hat, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Vorgabe des BSG im Urteil vom 11.10.1973, 8/7 RU 51/72, bei einer Staffelung der Ã□bergangsleistungen Ã¼ber mehrere Jahre laufend zu prÃ¼fen, ob nicht

besondere UmstÃ¤nde eine andere Beurteilung bzw. ein Abgehen von der sonst gerechtfertigten allgemeinen Praxis gebieten, ist die Beklagte mit zahlreichen Abrechnungsbescheiden, wie sie oben genannt sind, nachgekommen.

Sofern die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Schriftsatz vom 15.01.2015 abstrakt und in der Sache zutreffend (vgl. BSG, Urteile vom 29.05.1963, 2 RU 269/59, vom 11.10.1973, 8/7 RU 51/72, und vom 31.05.1996, 2 RU 25/95) darauf hinweisen, dass die Verletztenrente nicht auf die Ãbergangsleistungen angerechnet werden dÃ¼rfe, Ã¤ndert dies an der RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen (Abrechnungs-)Bescheide (Bescheid vom 08.09.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.02.2011 und die folgenden Abrechnungsbescheide vom 13.10.2010, 22.11.2010, 11.01.2011, 31.01.2011, 11.04.2011, 04.05.2011, 06.06.2011, 13.07.2011, 02.08.2011, 30.09.2011, 02.11.2011, 03.01.2012, 31.01.2012, 29.02.2012, 04.04.2012, 27.04.2012, 04.06.2012, 29.06.2012, 03.09.2012, 31.10.2012 und 09.01.2013) nichts. Denn die Beklagte hat, was im Ãbrigen auch von den BevollmÃ¤chtigten nicht anders behauptet worden ist, die Verletztenrentenzahlungen bei der Berechnung der Ãbergangsleistungen nicht berÃ¼cksichtigt. Andere vermeintliche Unrichtigkeiten bei den Abrechnungen sind weder von den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vorgetragen worden noch ersichtlich.

Ãber von den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 15.01.2015 in den Raum gestellte HilfsantrÃ¤ge (â€Hilfsweise wird an den gestellten BeweisantrÃ¤gen ausdrÃ¼cklich als solchen festgehalten.â€) hatte der Senat nicht zu entscheiden, da zu keiner Zeit irgendwelche AntrÃ¤ge hilfsweise gestellt worden waren.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor. Der Senat folgt vielmehr der von den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers selbst aufgezeigten Rechtsprechung des BSG.

Â

Erstellt am: 27.10.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024